



Satzung

(Beschluss des DJV-Verbandstages vom 07.5.1976, geändert am 19./20.5.1981, am 11./12.5.1982, am 29./30.4.1985, am 6./7.11.1990, am 3./4.11.1992, am 7./8.11.1995, am 5./6.11.1996, am 4./5.11.1997, am 3./4.11.1998, am 7./8.11.2000, am 12./13.11.2002, am 11./12.11.2003, am 8./9.11.2005, am 7./8.11.2006, am 9./10.11.2009, am 8.11.2010, am 6./7.11.2012, am 2./3.11.2015, am 6./7.11.2016, am 4./5.11.2018, am 6./7.11.2022, am 6./7.11.2023 und am 10./11.11.2024)

§ 1 Name und Sitz

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten - ist die Spitzenorganisation der Journalistinnen und Journalisten in der Bundesrepublik Deutschland. Er trägt den Namen Deutscher Journalisten-Verband und ist eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des DJV als Gewerkschaft und Berufsverband ist die Wahrnehmung und Förderung aller beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten sowie die Beratung und Unterstützung der Landesverbände in diesen Fragen.
- (2) Der DJV hat sich in diesem Rahmen besonders folgende Aufgaben gestellt:
 - a) die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse und Rundfunk sowie die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern;
 - b) bei Gesetzentwürfen mitzuwirken, welche die Medien betreffen oder andere Interessen seiner Mitglieder berühren;
 - c) das Ansehen, die Entwicklung und die Qualität des Journalismus zu fördern;
 - d) Kollektivverträge (z.B. Tarifverträge, gemeinsame Vergütungsregeln) im eigenen Namen - unbeschadet der Tarifhoheit der Landesverbände - abzuschließen;
 - e) soziale und berufsfördernde Einrichtungen - insbesondere zur Altersversorgung – zu schaffen und auszubauen.
 - f) den journalistischen Nachwuchs und die Weiterbildung im Journalismus zu fördern
 - g) die journalistischen Berufsinteressen im Ausland, insbesondere in der Europäischen Union, zu vertreten;
 - h) internationale Beziehungen zu pflegen;
 - i) eine Verbandszeitschrift herauszugeben.
- (3) Der DJV bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DJV sind die Landesverbände. Die in den Landesverbänden organisierten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des DJV. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Mitgliedschaft zu einem Landesverband erworben werden. Sie beginnt und endet mit der Zugehörigkeit zu einem Landesverband bzw. mit der Zugehörigkeit des jeweiligen Landesverbandes zum DJV.
- (3) Über Aufnahme und Ausschluss eines Landesverbandes beschließt der Verbandstag in geheimer Abstimmung; der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder. Ein Landesverband kann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich die Beschlüsse des DJV nicht ausführt, den Interessen des DJV wesentlich zuwiderhandelt oder länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug ist.
- (4) Verschmelzen DJV-Landesverbände im Wege der Neugründung zu einem neuen Landesverband, so gehen die Mitgliedschaften der bisherigen auf den neu gegründeten Landesverband über, wenn die Satzung des neu gegründeten Landesverbands den in dieser Satzung geregelten Vorgaben für DJV-Landesverbände entspricht. Eine Mehrfachmitgliedschaft entsteht nicht.
- (5) Der Austritt eines Landesverbandes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zulässig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder von Landesverbänden

- (1) Die Mitglieder aller Landesverbände haben den gleichen Anspruch auf Wahrnehmung ihrer beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen. Die Landesverbände stellen diesen Anspruch sicher; sie werden dabei vom DJV unterstützt.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Anspruch auf die gewerkschaftliche Vertretung und Unterstützung entsprechend den Regelungen des DJV und der Landesverbände;
 - b) Rechtsansprüche aus dem Inhalt der vom DJV abgeschlossenen Tarifverträge, sofern eine Tarifbindung besteht;
 - c) Anspruch auf Arbeitskampf-Unterstützung und Unterstützung bei Maßregelungen nach Maßgabe der Arbeitskampf-Unterstützungsordnung des DJV;
 - d) Anspruch auf Rechtsauskunft und Rechtsschutz nach Maßgabe der in allen Landesverbänden gleichen Rechtsschutzordnung;
 - e) Anspruch auf Information durch den Verband und auf regelmäßigen Bezug der DJV-Zeitschrift "journalist";

- f) das Recht, nach näherer Bestimmung der Landesverbandssatzung Delegierte zum DJV-Verbandstag zu wählen und sich dorthin wählen zu lassen;
 - g) das Recht der persönlichen Anwesenheit auf dem DJV-Verbandstag nach § 9 Abs. 9 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Stärkung der Organisation und der Erfüllung ihrer Aufgaben solidarisch mitzuwirken. Bei Arbeitskämpfen haben sie die Rechte und Pflichten nach der DJV-Streikordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten kraft eigener Satzung, die nicht zu der Satzung des DJV in Widerspruch stehen darf.
- (2) Die Satzungen der Landesverbände müssen mindestens Vorschriften enthalten über:
- a) die Zugehörigkeit des Landesverbandes zum DJV;
 - b) den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß den DJV-Aufnahmerichtlinien;
 - c) den regelmäßigen Zusammentritt der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung in mindestens zweijährigem Rhythmus und die Modalitäten der Einberufung; bei Delegiertenversammlungen auch die Wahl der Delegierten durch die Mitglieder des Landesverbandes auf lokaler/regionaler Ebene;
 - d) die Wahl des Landesvorstandes durch die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung und dessen Amtsdauer;
 - e) die Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag durch die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung;
 - f) die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 4 dieser Satzung;
 - g) den Wechsel von Mitgliedern von einem Landesverband zu einem anderen und die Modalitäten des Wechsels.
- 3) Die Landesverbände wirken durch ihre Delegierten bei den DJV-Verbandstagen und durch ihre Vorsitzenden oder Bevollmächtigten im DJV-Gesamtvorstand mit an der Politik des DJV und seiner Willensbildung. Die Landesverbände nehmen die allgemeinen Aufgaben des DJV im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahr.
- (4) Insbesondere haben die Landesverbände folgende Aufgaben:
- a) sie vertreten die Politik des DJV;
 - b) sie schließen Tarifverträge ab, soweit sie dafür zuständig sind;
 - c) sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Landesregierung und dem Landesgesetzgeber;

- d) sie gewährleisten ihren Mitgliedern Rechtsschutz;
- e) sie übernehmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfen Aufgaben nach der DJV-Streikordnung;
- f) sie unterstützen den DJV bei seinen Aktionen;
- g) sie unterstützen die Betriebs-/Personalräte und die Betriebsgruppen;
- h) sie melden an die Geschäftsstelle des DJV jeweils bis zum 10. eines Monats die Zahl ihrer Mitglieder am Ende des Vormonats, sowie den Eintritt, das Ausscheiden und die Änderung des Personenstandes (z.B. Adressenänderung) von Mitgliedern. Zum 30. Juni eines jeden Jahres wird die Meldung mit der Übersendung einer aktuellen Mitgliederliste verbunden.

§ 6 Zuständigkeit

Hat der DJV eine Angelegenheit, für die ein Bedürfnis nach einheitlicher Ordnung besteht, wirksam geregelt, so ist die Regelung für alle Landesverbände verbindlich. Die Landesverbände sind verpflichtet, entgegenstehende Regelungen ihrer Satzungen in angemessener Frist aufzuheben. Bei Meinungsverschiedenheiten in diesem Zusammenhang entscheidet der Verbandstag des DJV. Für die Zeit bis zu dessen Zusammentreten trifft der Gesamtvorstand eine vorläufige Regelung, die der Bestätigung durch den nachfolgenden Verbandstag bedarf.

§ 7 Beiträge

- (1) Der DJV erhebt von den Landesverbänden einen monatlich zu entrichtenden Beitrag, dessen Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag errechnet sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tag des vorhergehenden Monats dem Landesverband angehörten.
- (3) Mitglieder der DJV-Landesverbände unterliegen keiner Beitragspflicht gegenüber dem DJV.

§ 8 Organe

- (1) Organe des DJV sind
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Bundesvorstand.
- (2) Organmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen - auch pauschaler Art für entstandenen Zeitaufwand - sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig.

Der Verbandstag

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag besteht aus
 - a) 200 Delegierten der Landesverbände,
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände oder einem anderen bevollmächtigten Vorstandsmitglied des Landesverbandes,
 - c) den Vorsitzenden der Fachausschüsse des DJV oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandstages hat nur eine Stimme.
- (3) Die Delegiertenzahlen nach Abs. 1 a werden auf die Landesverbände nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen (Verfahren nach Hare-Niemeyer) verteilt. Erhält ein Landesverband aber weniger als drei Sitze, so wird deren Zahl auf drei erhöht. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandstages gem. Abs. 1 erhöht sich ggf. um die Summe der zusätzlichen Sitze.
- (4) Bei der Rechnung nach Abs. 3 wird die Zahl der Mitglieder zugrunde gelegt, die die Landesverbände am vorangehenden 30. Juni des laufenden Jahres der Bundesgeschäftsstelle gemeldet hatten, falls der Verbandstag in der zweiten Jahreshälfte stattfindet. Findet der Verbandstag in der ersten Jahreshälfte statt, gelten die Mitgliederzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres.
- (5) Bei der Wahl der Delegierten für den DJV-Verbandstag sollen Frauen zu mindestens einem Drittel, Personen vor Vollendung des 40. Lebensjahrs zu mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Delegierten berücksichtigt werden.
- (6) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Soweit sie nicht nach Abs. 1 lit. a bis c stimmberechtigt sind, nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil:
 - a) die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer des DJV,
 - b) die Justitiarin bzw. der Justitiar,
 - c) die hauptamtlichen Referentinnen und Referenten des DJV,
 - d) die verantwortliche Redakteurin bzw. der verantwortliche Redakteur der DJV-Verbandszeit-schrift sowie
 - e) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landesverbände,

- f) die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.
- (8) Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit das Tagungspräsidium und betraut eines der drei Mitglieder des Tagungspräsidiums mit dem Vorsitz.
- (9) Der Verbandstag ist presse- und verbandsöffentlich. Gäste können zugelassen werden, sie werden vom Bundesvorstand eingeladen.
- (10) Mitglieder der Landesverbände haben weder ein Rederecht noch ein Antragsrecht noch ein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglied des Verbandstages nach Absatz 1 sind. Sie müssen zum Verbandstag nicht gesondert eingeladen werden. Die Mitglieder der Landesverbände werden durch die Delegierten nach Absatz 1 vertreten. Eine weitere Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des DJV; er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
- (2) Der Verbandstag ist besonders zuständig für:
 - a) Entgegennahme von Jahresbericht und Rechnungslegung;
 - b) Etatrecht im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Beitragszuweisung;
 - c) Entlastung des Bundesvorstandes;
 - d) Wahl des Bundesvorstands und zweier DJV-Mitglieder für die Rechnungsprüfung;
 - e) Abberufung des Bundesvorstands oder eines seiner Mitglieder;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (auf Vorschlag des Gesamtvorstands);
 - g) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des DJV im Deutschen Presserat;
 - h) Ordnungen des Verbandes, soweit nicht ein anderes Organ nach dieser Satzung für deren Erlass, Änderung oder Aufhebung zuständig ist;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Aufnahme und Ausschluss von Landesverbänden;
 - k) Auflösung des DJV.

§ 11 Ordentlicher Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder des Verbandstages (§ 9 Abs. 1) am Versammlungsort (Online-Versammlung) statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt - unbeschadet von § 27 Abs. 4 - durch den Bundesvorstand. Sie muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Monaten und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Schriftform kann durch Textform (z.B. E-Mail) ersetzt werden. Die endgültige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Landesverbänden zuzusenden. Findet der Verbandstag in den ersten acht Monaten eines Jahres statt, verkürzt sich die Frist für die Zusendung der endgültigen Tagesordnung und Beratungsunterlagen auf drei Wochen. Die Fristen werden durch rechtzeitiges Versenden dieser Unterlagen gewahrt.
- (3) Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der Gesamtvorstand rechtzeitig unter Beachtung notwendiger Planungsvorläufe und der Einberufungsfrist. Der Gesamtvorstand legt in einer Geschäftsordnung zum virtuellen Verbandstag geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines virtuellen Verbandstages einschließlich notwendiger Wahlvorschriften fest. Die beschlossenen Maßnahmen und Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Regelungen der geltenden Geschäftsordnung des Verbandstages stehen.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge aller Art, die als Beratungspunkte auf der Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages stehen sollen, müssen spätestens zehn Wochen vor dem Verbandstag mit Begründung bei der Geschäftsstelle des DJV eingegangen sein. Findet der Verbandstag in den ersten acht Monaten eines Jahres statt, verkürzt sich die Antragsfrist auf sechs Wochen.
- (2) Anträge an den Verbandstag können gestellt werden von
 - a) den Landesverbänden,
 - b) dem Gesamtvorstand,
 - c) dem Bundesvorstand,
 - d) den Fachausschüssen.
- (3) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf dem Verbandstag von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen. Insoweit erstreckt sich das Antragsrecht auf Erweiterungen, Einschränkungen und Streichungen von Satzungsbestimmungen, zu denen fristgerecht (Abs. 1) Anträge gestellt worden sind oder deren Änderung infolge zuvor beschlossener Satzungsänderungen auf Grund des Sachzusammenhangs unerlässlich wird.

- (4) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn sie vom Verbandstag als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 12 a Antragsberatung

- (1) Die Beratungen des Verbandstages über die nach § 12 der Satzung eingereichten Anträge werden durch eine Antragskommission vorbereitet. Sie kann zu diesen Anträgen Stellungnahmen erarbeiten, Änderungsanträge formulieren und Vorschläge hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Anträge machen. Diese werden den Delegierten des Verbandstages gemeinsam mit den Beratungsunterlagen zugeleitet, soweit sie rechtzeitig vor dem Verbandstag erarbeitet worden sind. Der Bundesvorstand kann den Anträgen eine eigene Stellungnahme beifügen.
- (2) Die Antragskommission besteht aus fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers des DJV. Die fünf Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder werden vom Gesamtvorstand rechtzeitig berufen. Die Antragskommission tritt unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zusammen und bleibt bis zum Ende des Verbandstags tätig.
- (3) Näheres zur Arbeit der Antragskommission regelt die Geschäftsordnung des Verbandstags.
- (4) Der Verbandstag kann beschließen, zur Vorbereitung der Beratungen im Plenum die ihm vorliegende Anträge Arbeitsgruppen zuzuweisen, die während des Verbandstages gebildet werden.
- (5) Der Verbandstag kann Anträge – aus Zeitgründen ohne Aussprache – an ein anderes Organ des DJV überweisen. Beim nächsten ordentlichen Verbandstag ist über die Behandlung der überwiesenen Anträge Bericht zu erstatten.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 des § 12 dieser Satzung gelten nicht für Verfahrensanträge, die während der Beratungen des Verbandstages gestellt werden. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Schluss der Beratung und auf Schließung der Rednerliste sind erst zulässig, wenn dem Antragsteller Gelegenheit zur Antragsbegründung gegeben wurde.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Der vorschriftsmäßig einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von dem Tagungspräsidium zu überwachen.
- (2) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Drittel der anwesend Delegierten dies verlangt. Bei Beschlussfassungen in personellen

Angelegenheiten von Teilnehmern des Verbandstages gemäß § 9 Absatz 1 und 7 dieser Satzung sowie bei Kandidaturen zu Wahlämtern findet geheime Abstimmung statt, falls ein Mitglied des Verbandstages dies verlangt. Absatz 3 bleibt unberührt.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind geheim zu wählen. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die drei Beisitzenden werden in gemeinsamer Wahl bestimmt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Gibt es nicht mehr Bewerbungen, als Positionen zu vergeben sind, so kann auf das Erfordernis der geheimen Wahl verzichtet werden, falls von anwesenden Stimmberechtigten kein Widerspruch erhoben wird. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Sätze 2 sowie 4 bis 6 entsprechend.
- (4) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden auf dem Verbandstag.
- (5) Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.
- (6) Erheben die Vorsitzenden oder deren Bevollmächtigte (§ 9 Abs. 1 b) von mindestens vier Landesverbänden gegen einen Beschluss - ausgenommen Wahlen - noch auf demselben Verbandstag Einspruch, so ist der Beschluss nur dann verbindlich, wenn er auf demselben Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.
- (7) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des DJV gilt § 32.

§ 14 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn das Gesamtinteresse des Verbandes und die Dringlichkeit einer Beschlussfassung dies erfordern.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand entweder nach eigener Beschlussfassung oder auf Grund eines schriftlichen und begründeten Antrages von mindestens fünf Landesverbänden. Die Schriftform kann durch Textform (z.B. E-Mail) ersetzt werden.
- (3) Zeit, Ort und Form des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Bundesvorstand im Benehmen mit dem Gesamtvorstand. Er versendet die Einladung mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen spätestens 14 Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag.
- (4) § 12 Abs. 2 bis 4 sowie § 13 finden Anwendung.

§ 15 Deutscher Journalistentag

- (1) Auf Beschluss des Bundesvorstandes findet der Deutsche Journalistentag statt.
- (2) Der Deutsche Journalistentag soll sich zu wichtigen berufspolitischen Fragen programmatisch äußern, Grundsätze für die rechtliche und soziale Stellung der Journalistinnen und Journalisten aufstellen und Staat und Gesellschaft mit deren Funktion und Position im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung der Medien vertraut machen.

Der Gesamtvorstand

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vorsitzenden der Landesverbände, die durch ein Mitglied ihrer Landesvorstände vertreten werden können.
- (2) Die Vorsitzenden (im Verhinderungsfall stellvertretenden Vorsitzenden) der Fachausschüsse des DJV sind Mitglieder des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Der in § 9 Absatz 7, Buchstaben a) bis e) genannte Personenkreis nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Gesamtvorstand tagt als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Abs. 1 am Versammlungsort (Online-Versammlung). Die Vorschriften über Tagungen als Online-Versammlungen des Verbandstages aus § 11 sind entsprechend auf Online-Versammlungen des Gesamtvorstandes anzuwenden.

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Verbandes zwischen den Verbandstagen. Er trifft für den DJV Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, sofern der Verbandstag dazu noch nicht Stellung genommen hat. Er ist über die Führung der Geschäfte vom Bundesvorstand auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beratung des Bundesvorstandes;
 - b) Festsetzung des Beitrags gemäß § 7;
 - c) Einrichtung und Auflösung der Fachausschüsse;
Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der Tarifkommissionen;

- d) Kollektivverträge, soweit diese nicht in die regionale Zuständigkeit von Landesverbänden fallen;
- e) Regelungen nach § 6;
- f) Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl von Mitgliedern zur Vertretung des DJV in der Internationalen Journalisten-Föderation, der Europäischen Journalisten-Föderation und dem Fernsehrat des ZDF;
- h) Vereinbarungen mit anderen Organisationen;
- i) Beschluss über die Nachfolge für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Bundesvorstands bis zum nächsten Verbandstag;
- j) Amtsenthebung gem. § 27;
- k) Genehmigung des Inhalts des Anstellungsvertrages mit einer/einem hauptamtlichen Vorsitzenden;
- l) Beschluss der Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Kommissionen, der einheitlichen Rechtsschutzordnung, der Streikordnung, der Arbeitskampf-Unterstützungsordnung, der Aufnahmerichtlinien, der Anlagerichtlinien und der eigenen Geschäftsordnung
- m) Entgegennahme des Jahresberichts in dem Jahr, in dem kein Verbandstag stattfindet.

§ 18 Einberufung

- (1) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens vier Landesverbänden zusammen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft den Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Schriftform kann durch Textform (z.B. E-Mail) ersetzt werden. Die Beratungsunterlagen sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Sitzung, zu versenden. Für die elektronische Versendung genügt eine Frist von drei Werktagen.
- (3) Einer Versammlung bedarf es nicht, wenn keiner der Landesverbände einer vom Bundesvorstand vorgeschlagenen schriftlichen Abstimmung außerhalb einer Sitzung des Gesamtvorstandes widerspricht. Abweichend hiervon kann in den Fällen des § 17 Abs. 2 lit. c, d, f und h auf Beschlussvorschlag des Bundesvorstandes schriftlich außerhalb einer Sitzung abgestimmt werden, sofern diesem Verfahren nicht mehr als vier Landesverbände ausdrücklich widersprechen. Bei Abstimmungen nach Satz 2 gilt Schweigen als Zustimmung. Die Erklärungen und Stimmabgaben können in elektronischer Form (z. B. E-Mail) erfolgen. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 19 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 sinngemäß.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände vertreten ist.
- (2) Die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Bevollmächtigte sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes haben je eine Stimme.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 13 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Legen die Vorsitzenden von mehr als der Hälfte der Landesverbände oder deren Bevollmächtigte gegen einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss im Gesamtvorstand Einspruch ein, so muss der Beschlussgegenstand erneut diskutiert werden. Am Ende dieser Diskussion wird auf Antrag nach dem Stimmenverhältnis der Landesverbände auf dem letzten ordentlichen Verbandstag abgestimmt, wobei die Mehrheit aus mindestens vier Landesverbänden gebildet werden muss. Der Beschluss über die Festsetzung des Beitrages nach § 7 und über die vorläufige Amtsenthebung (§ 27) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (4) In persönlichen Angelegenheiten eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ruht dessen Stimmrecht.
- (5) Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt die/der erste Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Bundesvorstand

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden;
 - b) den gleichberechtigten zweiten und dritten Vorsitzenden;
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister;
 - d) drei Beisitzenden.Die/der erste Vorsitzende kann hauptamtlich tätig sein, wenn der Verbandstag dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Die für die Rechnungsprüfung zuständigen Mitglieder dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.
- (3) Der in § 9 Absatz 7, Buchstabe a) bis d) genannte Personenkreis nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Bundesvorstand tagt als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder des Bundesvorstandes nach Abs. 1 am Versammlungsort (Online-Versammlung). Die Vorschriften über Tagungen als Online-Versammlungen des Verbandstages aus § 11 sind entsprechend auf Online-Versammlungen des Bundesvorstandes anzuwenden, wobei der Bundesvorstand die Form der Versammlung festlegt.

§ 21 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre, die einer/eines hauptamtlich tätigen ersten Vorsitzenden vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Neuwahl.
- (2) Die Amtszeit des Jahr 2023 gewählten und eingetragenen Bundesvorstandes wird um ein Jahr verlängert.

§ 22 Wahlen zum Bundesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Verbandstag gewählt (§ 10 Abs. 2 d).
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die/der erste Vorsitzende des DJV soll nicht gleichzeitig den Vorsitz eines Landesverbandes innehaben.

§ 23 Zuständigkeit

- (1) Der Bundesvorstand führt die Verbandspolitik gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des Verbandstages. Er ist dem Verbandstag verantwortlich. Der Bundesvorstand vertritt den DJV gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- (2) In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand Beschlüsse fassen, auch wenn die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist; er ist jedoch verpflichtet, den zuständigen Organen unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Organ.
- (3) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundesvorstandes gehören insbesondere:
- a) Aufstellung des Voranschlages;
 - b) Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichts;
 - c) Einberufung des Gesamtvorstands, des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages sowie Festsetzung der Tagesordnung und Festlegung von Termin und Ort im Benehmen mit dem Gesamtvorstand

- d) Einberufung des Deutschen Journalistentages;
- e) Bildung von Kommissionen mit zeitlich begrenztem Auftrag;
- f) Vorschlag von Mitgliedern für die Vertretung des DJV in der Internationalen Journalisten-Föderation, dem Deutschen Presserat und dem Fernsehrat des ZDF;
- g) Benennung von Mitgliedern zur Vertretung des DJV in anderen Organisationen;
- h) Richtlinien für die Vertretung von DJV-Gesellschaftsanteilen, Mitgliedschaftsrechten oder dergleichen;
- i) Herausgabe der Verbandszeitschrift;
- j) Weisungen an die Hauptgeschäftsführerin / den Hauptgeschäftsführer; § 29 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt;
- k) Einstellung und Entlassung der Hauptgeschäftsführerin / des Hauptgeschäftsführers - im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand - sowie weiterer in der Geschäftsstelle auf Dauer tätigen Personen;
- l) Vertragsschluss mit einer/einem hauptamtlichen Vorsitzenden;
- m) Beschluss der Reisekostenordnung und einer eigenen Geschäftsordnung

§ 24 Einberufung

- (1) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von dreien seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Falls die/der erste Vorsitzende verhindert ist oder eine Einberufung grundlos unterlässt, ist der Bundesvorstand auf Verlangen von dreien seiner Mitglieder von der Hauptgeschäftsführerin / dem Hauptgeschäftsführer einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Bundesvorstandes führt die/der erste Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtig sind nur in der Sitzung anwesende Mitglieder.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit ist schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.
- (3) Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Bei Beschlüssen in eigenen Angelegenheiten hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im DJV kann auf Beschluss des Verbandstages Personen angeboten werden, die sich um den DJV oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitglieder des DJV haben auf Einladung des Bundesvorstandes das Recht, am Verbandstag und an der diesem unmittelbar vorausgehenden Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Sie haben dort das Rederecht. Sie können vom Bundesvorstand zu weiteren Veranstaltungen eingeladen werden.

§ 27 Vorläufige Amtsenthebung / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Gesamtvorstand hat das Recht, durch Beschluss Mitglieder des Bundesvorstandes vorläufig des Amtes zu entheben; der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (2) Wird die/der erste Vorsitzende vom Gesamtvorstand vorläufig des Amtes enthoben, ist binnen vier Wochen nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, der über die Endgültigkeit einer Abberufung entscheidet und ggf. eine Neuwahl vornimmt.
- (3) Enthebt der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied des Bundesvorstandes vorläufig seines Amtes, so tritt bis zur Entscheidung durch den nächsten Verbandstag an seine Stelle ein vom Gesamtvorstand zu bestimmendes Mitglied. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtszeit sein Amt nicht mehr ausüben kann.
- (4) Ist kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, so erfolgt die Einberufung des Verbandstages (§ 11) und des Gesamtvorstandes (§ 18) durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer.
- (5) Der Gesamtvorstand hat das Recht, durch Beschluss den Vorstand (gem. § 26 BGB) eines Landesverbandes aufzufordern, gegen einzelne oder mehrere Mitglieder seines Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn der Gesamtvorstand darlegt, dass diese Mitglieder des Landesverbandes vorsätzlich Beschlüsse des DJV nicht ausführen, wissentlich den Interessen des DJV zuwiderhandeln, oder sich sonst verbandsschädigend verhalten.
Der Gesamtvorstand hat das Recht, eine in der Satzung des Landesverbandes vorgesehene Ordnungsmaßnahme vorzuschlagen. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung über die zu ergreifenden Ordnungsmaßnahmen ruhen bei den nach Abs. 5 betroffenen Mitgliedern deren Rechte und Pflichten aus Organverhältnissen gem. § 8 der Satzung. Bei Untätigkeit des Vorstandes (gem. § 26 BGB) oder wenn eine Ordnungsmaßnahme nicht oder nicht entsprechend dem Beschluss des Gesamtvorstandes verhängt worden ist, kann der Gesamtvorstand das Schiedsgericht gemäß der DJV-Schiedsabrede anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 28 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die/der erste Vorsitzende allein oder zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den DJV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis dürfen die zwei anderen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Rechte oder Stimmrechte, die sich aus der Eigenschaft des DJV als Gesellschafter, Mitglied oder dergleichen ergeben, werden nach vorheriger Beschlussfassung des Bundesvorstandes durch ein von diesem bestimmtes Mitglied des Bundesvorstandes entsprechend ausgeübt.

§ 29 Geschäftsstelle / Besonderer Vertreter

- (1) Der DJV unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von der Hauptgeschäftsführerin bzw. dem Hauptgeschäftsführer geleitet. Sie/er hat den Bundesvorstand über alle Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer ist zur besonderen Vertretung nach § 30 BGB in ihrem/seinem Geschäftsbereich befugt.
- (4) Die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer, die / der als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt für den Verband zugelassen ist bzw. werden soll, erbringt ihre / seine anwaltliche Tätigkeit für den Verband eigenverantwortlich und frei von fachlichen Weisungen durch die satzungsgemäß bestimmten Organe des Vereins. Insbesondere sind Weisungen der Organe ausgeschlossen, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen würden. Dieser Absatz 4 gilt entsprechend für die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bzw. den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, die / der als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt für den Verband zugelassen ist bzw. werden soll.

§ 30 Protokollführung

Über die Beschlüsse des Verbandstages, des Gesamtvorstandes und des Bundesvorstandes sind Protokolle aufzunehmen; sie werden von den für die Leitung der jeweiligen Versammlung zuständigen Personen und der Hauptgeschäftsführerin / dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 32 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des DJV erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages sowie von drei Vierteln der Landesverbände.
- (2) Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, so findet innerhalb von 28 Tagen ein zweiter Verbandstag statt, der in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung erfordert die Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten, die auf dem Verbandstag anwesend sind.
- (4) Trifft der Verbandstag keine Bestimmungen über das Anfallrecht, so wird das bei der Auflösung vorhandene Vermögen auf die Landesverbände des DJV im Verhältnis der dem DJV gemeldeten Mitglieder verteilt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Mika Beuster
Bundesvorsitzender

Berlin, den 25. Juni 2025